

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

24. APRIL 2021 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 15. April 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 15. April 2021;

Aufgrund der am 15. April 2021 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf epidemiologische Ergebnisse stützen, die sich Tag für Tag weiterentwickeln, wobei die jüngsten Ergebnisse die auf der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 14. April 2021 beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass es daher dringend erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen, anzupassen, zu ergreifen und zu verlängern;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.253/AG des Staatsrates, abgegeben am 23. April 2021 und erhalten am 24. April 2021, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (siehe Anlage);

In Erwägung der Konzertierung zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Rahmen der häufig abgehaltenen Sitzungen des Konzertierungsausschusses, insbesondere der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 14. April 2021 für die im Erlass getroffenen Maßnahmen;

In Erwägung der Stellungnahmen der RAG und der Gutachten des GEMS;

In Erwägung der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 9. Juli 2020;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung der Verfassung, des Artikels 23;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 24. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Übermittlung notwendiger Daten an die föderierten Teilgebiete, die lokalen Behörden oder die Polizeidienste zur Durchsetzung der verpflichteten Quarantäne oder Tests von Reisenden aus dem Ausland, die bei ihrer Ankunft in Belgien einer verpflichteten Quarantäne oder Untersuchung unterliegen;

In Erwägung des Gesetzes vom 8. April 2021 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 24. März 2021;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung der Protokolle, die von den zuständigen Ministern in Konzertierung mit den betreffenden Sektoren bestimmt werden;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der einleitenden Rede des Generaldirektors der WHO vom 12. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass das Virus hauptsächlich zwischen engen Kontakten übertragen wird und zu Ausbrüchen der Epidemie führt, die durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen eingedämmt werden könnten;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 15. Oktober 2020, in der er darauf hingewiesen hat, dass die Situation in Europa sehr besorgniserregend ist und dass die Übertragung und die Übertragungsquellen in den Häusern, an geschlossenen öffentlichen Orten und bei Personen, die die Selbstschutzmaßnahmen nicht korrekt befolgen, stattfinden beziehungsweise zu finden sind;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO vom 26. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Mitarbeiter des Gesundheitspflegesektors zu schützen; dass Schulen und Unternehmen offen bleiben können, dafür aber Kompromisse eingegangen werden müssen; dass der Generaldirektor bestätigt, dass das Virus durch schnelles und gezieltes Handeln unterdrückt werden kann;

In Erwägung der Erklärung des Regionaldirektors der WHO für Europa, Doktor Hans Henri P. Kluge, vom 18. März 2021, in der er angegeben hat, dass wöchentlich mehr als 20 000 Menschen in der Region durch das Virus versterben; dass die Zahl der Menschen in Europa, die an COVID-19 sterben, jetzt höher ist als um dieselbe Zeit im vergangenen Jahr; dass die ansteckendere Variante B.1.1.7 zur vorherrschenden Variante in der europäischen Region wird; dass Wirkung und Nutzen der Impfstoffe für die Gesundheit noch nicht unmittelbar sichtbar sind; dass es zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist, bei der Anwendung der gesamten Palette von Maßnahmen als Reaktion auf die Ausbreitung des Virus standhaft zu bleiben;

In der Erwägung, dass für unser Land seit dem 13. Oktober 2020 auf nationaler Ebene Alarmstufe 4 (sehr hohe Alarmstufe) gilt;

In der Erwägung, dass der Tagesdurchschnitt der festgestellten Neuansteckungen mit dem Coronavirus COVID-19 in Belgien in den letzten sieben Tagen leicht gesunken ist auf 3 436 bestätigte positive Fälle am 15. April 2021;

In der Erwägung, dass am 14. April 2021 insgesamt 3 049 COVID-19-Patienten in belgischen Krankenhäusern behandelt wurden; dass am selben Tag insgesamt 941 Patienten auf Intensivstationen lagen;

In der Erwägung, dass die Inzidenz am 15. April 2021 im 14-Tage-Mittel 468 pro 100 000 Einwohner beträgt; dass die Reproduktionsrate, basierend auf der Zahl der neuen Krankenhausaufnahmen 0,95 beträgt;

In der Erwägung, dass der Grad der Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Intensivstationen, nach wie vor sehr hoch ist; dass der Druck auf die Krankenhäuser und die Kontinuität der Versorgung, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt, nach wie vor deutlich vorhanden ist und dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung hat; dass die Krankenhäuser Phase 2A des Krankenhausnoteinsatzplans aktiviert haben;

In der Erwägung, dass die Situation nach wie vor besonders prekär ist und dass ein neuer Anstieg der Zahl der Infektionen und Ansteckungen verhindert werden muss;

In der Erwägung, dass die Variante B.1.1.7 zur vorherrschenden Variante in Belgien geworden ist; dass diese Variante ansteckender ist und dass sich das Virus folglich noch schneller in der Bevölkerung ausbreiten kann; dass es daher erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen zu verlängern;

In der Erwägung, dass die Impfkampagne begonnen hat und dass sie bereits deutliche Auswirkungen auf die Infektionen von Personen, die älter als 65 Jahre sind, zeigt; dass infolgedessen die Zahl der Krankenhausaufnahmen und Todesfälle bei Bewohnern von Wohnpflegezentren abzunehmen scheint;

In der Erwägung, dass es von Bedeutung ist, dass für die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein Höchstmaß an Kohärenz gegeben ist, wodurch ihre Effizienz maximiert wird; dass diese Maßnahmen für das gesamte Staatsgebiet gelten müssen; dass die lokalen Behörden jedoch die Möglichkeit haben, je nach epidemiologischer Situation auf ihrem Gebiet strengere Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sind;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund und Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass das Auftreten beziehungsweise die Ausbreitung neuer Varianten und Mutationen, die die Wirksamkeit der Impfstoffe beeinträchtigen könnten, verhindert

werden muss; dass daher immer noch strenge Regeln erforderlich sind, um einer Ausbreitung des Virus vorzubeugen; dass folglich die Maßnahmen verlängert werden müssen;

In der Erwägung, dass angesichts des Vorhergehenden bestimmte Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem Himmel noch stets ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen; dass dieses Risiko unter freiem Himmel jedoch geringer ist;

In der Erwägung, dass wesentliche Lockerungen daher nicht möglich sind, solange die Zahl der Infektionen und Ansteckungen nicht deutlich zurückgeht; dass es im Interesse der geistigen Gesundheit der Bevölkerung und aus wirtschaftlichen Gründen jedoch notwendig ist, bestimmte Zusammenkünfte und Tätigkeiten zuzulassen; dass die Maßnahmen zur Verhinderung von Ansteckungen eingehalten werden müssen, dass Aktivitäten im Freien aufgrund des geringeren Risikos stets bevorzugt werden müssen; dass die Hygienemaßnahmen und Regeln des Social Distancing stets soweit wie möglich eingehalten werden müssen; dass im Übrigen die bestehenden Maßnahmen verlängert werden müssen;

In der Erwägung, dass durch den Ministeriellen Erlass vom 26. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 neue dringende Maßnahmen ergriffen wurden, um den zu diesem Zeitpunkt starken Anstieg der Zahl der Infektionen einzudämmen; dass die Zahl der Infektionen nun wieder zurückgeht; dass diese Maßnahmen daher nicht mehr erforderlich sind, dass Geschäften und Dienstleistungserbringern daher gestattet werden muss, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen; dass sie jedoch die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen berücksichtigen müssen; dass Verbraucher beim Einkaufen beispielsweise nur von einer Person desselben Haushalts oder vom dauerhaften engen Kontakt begleitet werden dürfen; dass Verbraucher jedoch Minderjährige des eigenen Haushalts oder hilfebedürftige Personen begleiten dürfen;

In der Erwägung, dass die Ansteckungsgefahr während der Aktivitäten im Freien geringer ist; dass daher zum jetzigen Zeitpunkt Aktivitäten im Freien so weit wie möglich bevorzugt werden müssen;

In Erwägung der Notwendigkeit der Unterstützung der Polizei bei der Durchsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus durch die Inspektionsdienste, die über eine spezifische Fachkompetenz verfügen;

In Erwägung der bestehenden Befugnisse der Beamten der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie im Bereich der Beaufsichtigung von Unternehmen im Rahmen der Wirtschaftsrechtsvorschriften, einschließlich der allgemeinen Informationspflichten, des Fernverkaufs und unlauterer Geschäftspraktiken, und der Überwachung der Einhaltung der in den Artikeln 7*bis* § 1 und 8 §§ 2, 3 und 4 erwähnten Maßnahmen, die sie bereits ausüben;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, Test- und Pilotprojekte zu organisieren, um weitere Lockerungen festlegen und einführen zu können; dass es während dieser Test- und Pilotprojekte nicht möglich ist, die Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 einzuhalten; dass eine Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich ist, um während dieser Test- und Pilotprojekte von den Bestimmungen des vorliegenden Ministeriellen Erlasses abzuweichen, vorbehaltlich der mit Gründen versehenen Stellungnahme

der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit, jedoch im Einklang mit den Modalitäten des entsprechenden Protokolls;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen und des Social Distancing noch immer an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität jedes Bürgers appelliert wird;

In der Erwägung, dass die Hygienemaßnahmen unerlässlich bleiben;

In der Erwägung, dass Tätigkeiten im Freien nach Möglichkeit bevorzugt werden sollten; dass, sofern dies nicht möglich ist, die Räume ausreichend durchgelüftet werden müssen;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies bedeutet, dass strengere Maßnahmen nie ausgeschlossen werden können,

Erlässt:

Artikel 1 - Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "der Artikel 8 und 8*bis*" durch die Wörter "des Artikels 8" ersetzt.

2. Absatz 2 Nr. 14 wird wie folgt ersetzt: "14. Verbraucher können von einer Person desselben Haushalts oder von dem in Artikel 15*bis* erwähnten dauerhaften engen Kontakt begleitet werden. Minderjährige des eigenen Haushalts oder hilfsbedürftige Personen können von einem Erwachsenen begleitet werden."

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Art. 2 - In Artikel 8 desselben Erlasses wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der Abstand von 1,5 m zwischen Dienstleistungserbringer und Verbraucher nicht garantiert werden kann, ist verboten, mit Ausnahme:

1. der Erbringung von Dienstleistungen durch die in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass erwähnten Handelsgeschäfte, privaten und öffentlichen Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind,

2. der Erbringung von Dienstleistungen für Führerscheinausbildungen und -prüfungen und für Ausbildungen zum Steuern von Flugzeugen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung, den Abschluss und die Erneuerung von Qualifikationen und Lizenzen, unter Einhaltung der Modalitäten des anwendbaren Protokolls,

3. der Erbringung von Dienstleistungen durch Fotografen, unter Einhaltung der Modalitäten des anwendbaren Protokolls,

4. der Erbringung von Dienstleistungen durch Schönheitssalons, Sonnenbänke mit Personal, Sonnenstudios mit Personal, nichtmedizinische Fußpflegeinstitute, Nagelstudios, Massagesalons, Friseursalons, Barbieri und Tattoo- und Piercingstudios, und zwar unter Einhaltung der Modalitäten des anwendbaren Protokolls, bestimmt von dem Minister der Arbeit und dem Minister des Mittelstands und der Selbstständigen gemäß den im Konzertierungsausschusses getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.

Die Erbringung von Dienstleistungen am und im Haus des Verbrauchers ist verboten, mit Ausnahme:

1. der Erbringung von Dienstleistungen durch die in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass erwähnten Handelsgeschäfte, privaten und öffentlichen Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind,

2. der Erbringung von Dienstleistungen durch den Immobiliensektor für Besichtigungen von Immobilien, unter Einhaltung der Modalitäten des anwendbaren Protokolls,

3. der Erbringung von Dienstleistungen für die Haarpflege."

Art. 3 - Artikel 8*bis* desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 4 - In Artikel 9 desselben Erlasses wird Nr. 5 wie folgt ersetzt:

"5. Besucher können von einer Person desselben Haushalts oder von dem in Artikel 15*bis* erwähnten dauerhaften engen Kontakt begleitet werden. Minderjährige des eigenen Haushalts oder hilfsbedürftige Personen können von einem Erwachsenen begleitet werden."

Art. 5 - Artikel 13 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt: "Besucher werden für einen Zeitraum von höchstens 30 Minuten zugelassen."

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt: "Besucher können von einer Person desselben Haushalts oder von dem in Artikel 15*bis* erwähnten dauerhaften engen Kontakt begleitet werden. Minderjährige des eigenen Haushalts oder hilfsbedürftige Personen können von einem Erwachsenen begleitet werden."

Art. 6 - In Artikel 15 § 1 desselben Erlasses werden die Wörter "vier Personen" durch die Wörter "zehn Personen" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 19*bis* desselben Erlasses wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 8 - In Artikel 27 § 4 Absatz 1 und 2 desselben Erlasses werden die Wörter "7*bis* § 1 und 8 §§ 2, 3 und 4" jeweils durch die Wörter "5, 7*bis* § 1 und 8" ersetzt.

Art. 9 - Artikel 28 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 31. Mai 2021 einschließlich anwendbar."

Art. 10 - Derselbe Erlass wird durch einen Artikel 29*bis* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Art. 29*bis* - Der Minister des Innern kann nach mit Gründen versehener Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, für Test- und Pilotprojekte von den Vorschriften des vorliegenden Erlasses abzuweichen.

Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit zu erstellenden Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschusses getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit."

Art. 11 - Vorliegender Erlass tritt am 26. April 2021 in Kraft.

Brüssel, den 24. April 2021

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN